

**1. Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Statistik
der Fakultät Statistik
an der Technischen Universität Dortmund
vom 31. Juli 2023**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Statistik der Fakultät Statistik vom 27. Juli 2020 (AM 16 / 2020, Seite 50 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 27 wird folgender **§ 28a** (Übergangsbestimmungen) neu eingefügt:

§ 28a Übergangsbestimmungen

- (1) Die Masterprüfungsordnung Statistik vom 12. Februar 2014 (AM 5 / 2014, Seite 68 ff.) sowie die Masterprüfungsordnung Statistik vom 3. November 2015 (AM 28 / 2015, Seite 35 ff.) sind letztmalig im Sommersemester 2024 (bis 30. September 2024) anwendbar.
 - (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019 / 2020 in den Masterstudiengang Statistik an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben waren, können beim Prüfungsausschuss beantragen bereits vor dem Ende des Sommersemester 2024 nach dieser Prüfungsordnung zu studieren. Der Antrag ist unwiderruflich. Leistungen und Fehlversuche werden übertragen.
 - (3) Nach Ablauf der Übergangsfristen gilt von Amts wegen ausschließlich diese Masterprüfungsordnung Statistik vom 27. Juli 2020 (AM 17 / 2020, Seite 50 ff.) für alle an der Technischen Universität Dortmund in dem Masterstudiengang Statistik eingeschriebenen Studierenden.
 - (4) Nach Überschreiten der Übergangsfristen werden alle nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen übertragen. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.
2. Der bisherige § 28 wird zu **§ 28b** (Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung).

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät Statistik vom 19. Juli 2023 sowie des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 5. Juli 2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- (2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- (3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- (4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 31. Juli 2023

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer